



Deutsche Triathlon Union

DEUTSCHE TRIATHLON UNION e.V.

Jugendordnung

Ausgabe 2012/1

Jugendausschuss der DTU

Beschlossen auf der außerordentlichen Jugendvollversammlung der DTU
am 14. Januar 2012 in Frankfurt am Main

Präambel

Die Jugendordnung ist Teil der Ordnungen der Deutschen Triathlon Union e.V..
Durch sie werden die Belange der Deutschen Triathlonjugend in der DTU geregelt.

Sofern in den Abschnitten §1 bis §7 dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall der Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss der Deutschen Triathlonjugend ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde, einem Gericht oder anderweitig offizieller Stelle gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderungen sind der Jugendvollversammlung (JVV) und in den Jahren, in denen keine JVV stattfindet, dem Hauptjugendausschuss zur Kenntnis zu geben.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Daten werden durch die Deutsche Triathlonjugend in der Deutschen Triathlon Union e.V. für ihre Verbandstätigkeit benötigt und gespeichert. Die Deutsche Triathlonjugend in der Deutschen Triathlon Union e.V. gibt diese Daten nicht an Dritte weiter. Die Deutsche Triathlonjugend in der Deutschen Triathlon Union e.V. veröffentlicht sportliche Ergebnisse auf ihrer Verbands-Homepage.

§ 1 Name, Verwaltung und Finanzen

- 1.1 Die Deutsche Triathlonjugend (Triathlonjugend) ist die Jugendorganisation in der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU).
- 1.2 Die Triathlonjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der DTU. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig und in eigener Zuständigkeit.
- 1.3 Die Triathlonjugend betreibt innerhalb der DTU-Geschäftsstelle eine eigene Jugendgeschäftsstelle. Die Jugendgeschäftsstelle wird vom hauptamtlich tätigen Jugendsekretär geleitet.
- 1.4 Die Finanzordnung der Deutschen Triathlon Union in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Aufgabe der Triathlonjugend ist es, den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen, den Duathlon und abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauer mehrkampfes auf gemeinnütziger Grundlage als ein Teil der Jugendarbeit zu fördern. Die Deutsche Triathlonjugend ist freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Triathlonjugend ist die Interessenvertretung ihrer Organe/Mitglieder auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Triathleten ein.

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

- 2.2 Das Kinder- und Jugendkonzept der Triathlonjugend basiert auf den drei Säulen Bewegung, Ernährung und psychosoziale Entwicklung junger Menschen.
- 2.3 Weitere Aufgaben der Triathlonjugend sind:
- Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - Förderung der internationalen Verständigung,
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - Stärkung der Kritikfähigkeit junger Menschen,
 - Austausch zwischen den Jugendorganisationen der Landesverbände und der DTU,
 - Präventionsarbeit im Sinne von Aufklärung zu bestimmten Themen.
- 2.4 Die Triathlonjugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 2.5 Ziel der Triathlonjugend ist es, junge Menschen zu einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema Doping anzuregen und Anstöße zur Änderung des Verhaltens zu geben: Zum fairen Umgang mit anderen, zum Respektieren des Gebots der Chancengleichheit im Wettkampf, aber auch zur Fairness gegenüber dem eigenen Körper.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Triathlonjugend sind alle Kinder und Jugendliche (bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder 19 Jahre alt werden) der Vereine und Abteilungen der Landesverbände der DTU sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. Diese werden durch die Landesjugendwarte vertreten.

§ 4 Organe der Triathlonjugend

Die Organe der Triathlonjugend sind:

- die Jugendvollversammlung (JVV)
- der Hauptjugendausschuss (HJA)
- der Jugendausschuss (JA)

4.1 Jugendvollversammlung (JVV)

4.1.1 Aufgaben

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Triathlonjugend. Sie beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Jugendarbeit des Verbandes, führt Wahlen gemäß der Jugendordnung durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Jugendordnung oder ihrer Bestandteile vor.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Triathlonjugend,
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Triathlonjugend,
- Die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme des Vertreters des Juniorteams,
- Die Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des JA,
- Änderungen der Jugendordnung,
- Die Genehmigung des Jugendhaushaltsplans in den Jahren, in denen eine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet,

- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Die Entlastung des Jugendausschusses.

4.1.2 Ordentliche Jugendvollversammlung

Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet automatisch im Jahr des ordentlichen DTU Verbandstages statt. Die Leitung hat der Jugendwart. Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin und Ort der Jugendausschuss. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4.1.3 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Antrag eines Drittels der Landesverbände oder auf Beschluss des JA, der mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den Jugendwart innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JVV einzuberufen.

4.1.4 Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendausschuss (JA), den Jugendwarten der Landesverbände sowie den von den Jugendausschüssen der Landesverbände benannten Delegierten.

4.1.5 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) Die Mitglieder des Jugendausschusses (JA) mit jeweils einer Stimme, jedoch nicht bei Wahlen zum Jugendausschuss.
- b) Die Jugendwarte der Landesverbände mit jeweils einer Stimme. Im Verhinderungsfall kann der Jugendwart einen Vertreter aus seinem Landesverband bestimmen.
- c) Ein Delegierter des Landesverbandes mit folgender Stimmverteilung:
Pro angefangenen 1.000 gemeldeten jugendlichen Mitgliedern bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder 26 Jahre alt werden = 1 Stimme.
Maßgebend für die Stimmrechtsermittlung ist deren Mitgliederstand aus dem Vorjahr (Stand 31.12.). Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte eines anderen Landesverbandes ist nicht zulässig.

Die unter a bis c genannten stimmberechtigten Personen sind nur in einer Funktion stimmberechtigt.

4.1.6 Beschlussfähigkeit, Anträge, Abstimmungen und Wahlen

- a) Jede ordnungsgemäße einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände durch einen Stimmberechtigten vertreten ist.
- b) Anträge zur JVV können von den Landesverbandsjugendwarten und vom JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JVV schriftlich dem JA mitgeteilt werden.
- c) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

4.2 Hauptjugendausschuss (HJA)

- 4.2.1 Der HJA besteht aus den Jugendwarten der Landesverbände oder deren Vertreter und dem JA.
- 4.2.2 Der HJA wird einmal im Jahr durch den Jugendwart einberufen und von diesem geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4.2.3 Der HJA hat in den Jahren, in denen keine JVV stattfindet, die Aufgabe, den Bericht über die Abrechnung der Jugendmittel und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Haushaltsplan der Triathlonjugend zu verabschieden.
- 4.2.4 Der HJA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände durch deren Jugendwart oder einen Stellvertreter vertreten sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.3 Jugendausschuss (JA)

- 4.3.1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Finanzbeauftragten, dem Schulsportbeauftragten, einem weiteren Mitglied, dem Juniorteamsprecher sowie dem Jugendsekretär. Diese haben je eine Stimme (Das Stimmrecht entfällt für den Jugendsekretär, wenn es um seine persönlichen arbeitnehmerrechtlichen Belange geht oder die anderer Jugendmitarbeiter.). Die Mitglieder des JA sind, bis auf den Jugendsekretär, ehrenamtlich tätig und müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 4.3.2 Der JA nimmt die Aufgaben der Triathlonjugend aus § 2 dieser Ordnung wahr, soweit diese nicht einem anderen Organ der Triathlonjugend vorbehalten sind.
- 4.3.3 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DTU, deren Ordnungen und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung der DTU zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen.
- 4.3.4 Den Vorsitz des JA führt der Jugendwart. Er vertritt die Triathlonjugend nach innen und außen. Ist dieser verhindert, kann er einen Stellvertreter bestimmen. Der Jugendwart ist Dienstvorgesetzter des Jugendsekretärs sowie weiterer hauptamtlicher Jugendmitarbeiter.
- 4.3.5 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung einer Sitzung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.3.6 Beschlüsse des JA können, wenn nicht mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder widersprechen, im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer Frist von einer Woche gefasst werden.

§ 5 Juniorteam

Innerhalb der Triathlonjugend besteht das Juniorteam, in dem sich junge Triathleten im Alter von 18 bis 27 Jahren ehrenamtlich für die Triathlonjugend einsetzen und eigene Projekte entwickeln.

Das Juniorteam wählt einen Vertreter für den JA (Sprecher des Juniorteam) sowie einen Stellvertreter (Stellvertretender Sprecher des Juniorteam). Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Derjenige ist gewählt, der mehr als 50 % dieser Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wahl findet immer im Jahr der ordentlichen Jugendvollversammlung und dann nach zwei Jahren statt.

§ 6 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung der Triathlonjugend laufend zu überwachen. Sie erstatten der Jugendvollversammlung - in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen dem Hauptjugendausschuss - und dem Jugendausschuss schriftlich Bericht. Über die Prüfungstermine ist das für Finanzen verantwortliche Jugendausschussmitglied zu unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

- a) Diese Jugendordnung wurde am 14. Januar 2012 durch die Jugendvollversammlung verabschiedet und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.
- b) Änderungen und Ergänzungen sind in den offiziellen Mitteilungen der Triathlonjugend-Homepage zu veröffentlichen.

Anhang:
Änderungsnachweis Ausgabe 2012/01

| Paragraph | Änderung | |
|-----------|---|-----------------------|
| Präambel | <p>Sofern in den Abschnitten §1 bis §7 dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall der Jugendausschuss.</p> <p>Der Jugendausschuss der Deutschen Triathlonjugend ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde, einem Gericht oder anderweitig offizieller Stelle gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderungen sind der Jugendvollversammlung (JVV) und in den Jahren, in denen keine JVV stattfindet, dem Hauptjugendausschuss zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Daten werden durch die Deutsche Triathlonjugend in der Deutschen Triathlon Union e.V. für ihre Verbandstätigkeit benötigt und gespeichert. Die Deutsche Triathlonjugend in der Deutschen Triathlon Union e.V. gibt diese Daten nicht an Dritte weiter. Die Deutsche Triathlonjugend in der Deutschen Triathlon Union e.V. veröffentlicht sportliche Ergebnisse auf ihrer Verbands-Homepage.</p> | Neu |
| § 2.1 | <p>Die Deutsche Triathlonjugend ist freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Die Triathlonjugend ist die Interessenvertretung ihrer Organe/Mitglieder auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Triathleten ein.</p> | Neu |
| § 3 | <p>Mitglieder der Triathlonjugend sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren der Vereine und Abteilungen der Landesverbände der DTU sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. Diese werden durch die Landesjugendwarte vertreten.</p> <p>Mitglieder der Triathlonjugend sind alle Kinder und Jugendliche (bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder 19 Jahre alt werden) der Vereine und Abteilungen der</p> | <p>Alt</p> <p>Neu</p> |

| | | |
|---------|--|-----|
| | Landesverbände der DTU sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. Diese werden durch die Landesjugendwarte vertreten. | |
| § 4.1.5 | a) die Mitglieder des Jugendausschusses (JA) mit jeweils einer Stimme | Alt |
| | a) die Mitglieder des Jugendausschusses (JA) mit jeweils einer Stimme, jedoch nicht bei Wahlen zum Jugendausschuss. | Neu |
| §4.1.5 | c) Ein Delegierter des Landesverbandes mit folgender Stimmverteilung: Pro angefangenen 1.000 gemeldeten Jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr = 1 Stimme. | Alt |
| | c) Ein Delegierter des Landesverbandes mit folgender Stimmverteilung: Pro angefangenen 1.000 gemeldeten Jugendlichen Mitgliedern bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder 26 Jahre alt werden = 1 Stimme. | Neu |
| §4.1.6 | b) Anträge zur JVV können von den Landesverbandsjugendwarten und vom JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JVV schriftlich dem JA und den anderen Landesverbandsjugendwarten vor der JVV schriftlich mitgeteilt werden. | Alt |
| | b) Anträge zur JVV können von den Landesverbandsjugendwarten und vom JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JVV schriftlich dem JA mitgeteilt werden. | Neu |
| §4.2.2 | Der HJA wird einmal im Jahr durch den Jugendwart einberufen und von diesem geleitet. | Alt |
| | Der HJA wird einmal im Jahr durch den Jugendwart einberufen und von diesem geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. | Neu |
| § 4.3.1 | Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Finanzbeauftragten, dem Schulsportbeauftragten und einem weiteren Mitglied sowie einem Vertreter des Juniorteams. Diese haben je eine Stimme. Die Mitglieder des JA sind ehrenamtlich tätig und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. | Alt |

| | | |
|---------|---|-----|
| | <p>Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Finanzbeauftragten, dem Schulsportbeauftragten, einem weiteren Mitglied, dem Juniorteamsprecher sowie dem Jugendsekretär. Diese haben je eine Stimme. (Das Stimmrecht entfällt für den Jugendsekretär, wenn es um seine persönlichen arbeitnehmerrechtlichen Belange geht oder die anderer Jugendmitarbeiter.) Die Mitglieder des JA sind, bis auf den Jugendsekretär, ehrenamtlich tätig und müssen mindestens 18 Jahre alt sein.</p> | Neu |
| § 4.3.5 | <p>Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> | Alt |
| | <p>Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung einer Sitzung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> | Neu |
| § 4.3.6 | <p>Beschlüsse des JA können, wenn nicht mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder widersprechen, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.</p> | Alt |
| | <p>Beschlüsse des JA können, wenn nicht mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder widersprechen, im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer Frist von einer Woche gefasst werden.</p> | Neu |
| § 5 | <p>Das Juniorteam wählt einen Vertreter für den JA. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Derjenige ist gewählt, der mehr als 50% dieser Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.</p> | Alt |
| | <p>Das Juniorteam wählt einen Vertreter für den JA (Sprecher des Juniorteams) sowie einen Stellvertreter (Stellvertretender Sprecher des Juniorteams). Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Derjenige ist gewählt, der mehr als 50 % dieser Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wahl findet immer im Jahr der ordentlichen Jugendvollversammlung und dann nach zwei Jahren statt.</p> | Neu |
| | | |

